

Bekanntmachung.

Auf Grund von Mitteilungen des Schweizerischen Buchhändlervereins und uns vorliegendem Beweismaterial geben wir hierdurch bekannt, daß die Firma

Grands Magasins Jelmoli S. A.
in Zürich

die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise nicht einhält.

Leipzig, den 28. Dezember 1925.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Über die „Originalpackung“ von Druckwerken.

In letzter Zeit haben sich drei Fälle ergeben, wo ein kritischer Betrachter der Vorgänge im deutschen Buchhandel auf die Frage stoßen konnte: Welches Recht hat der Sortimentler an losen Beilagen oder leicht entfernbaren Teilen eines Buches oder einer Zeitschrift?

Im vorigen Winter hat der Wiener Verlag »Die Fackel« den belieferten Sortimentern, die seinen Druckwerken fremde Prospekte beilegen sollten, mit der Sperre gedroht. Der Anlaß war, daß ein gerade von diesem Verlage bevorzugtes Sortiment in anerkannt guter Absicht eine Ausgabe der Werke Johann Nestroys empfahl (des von Karl Kraus — dem Herausgeber und Verfasser der »Fackel« — wieder erweckten Dichters), die ein anderer Verlag herausgebracht hat und deren Prospekt den dort verkauften Exemplaren jener Zeitschrift beigelegt worden war. Wobei zu beachten ist, daß der Verlag »Die Fackel« nicht etwa selbst eine Ausgabe Nestroys vertreibt, noch auch ein materielles Interesse an einer anderen Ausgabe hat, ja nicht einmal einer solchen den Vorzug gegeben hatte.

Der zweite Fall ist mir leider nicht mehr genau in Erinnerung: vor kurzem forderte eine buchhändlerische Organisation oder eine Einzelperson die Sortimentler öffentlich auf, die schädlich scheinenden Absichten eines Verlags oder eines Vereins durch Beilagen von besonderen Drucksachen in die dennoch vertriebenen Erzeugnisse jenes Lieferanten zu durchkreuzen.

Und drittens hat eben die Buchhändlergilde in ihrem Blatte (Nr. 11, S. 190) dem Sortiment nahegelegt, aus Kalendern »die Reklameblätter zu entfernen«, wo der Verleger gegen Schluß des Jahres seine eigene Firma zum Nachbezug nennt (Carl Gerber, München) oder auf einer anderen Tagesseite die Adresse des Verlags als Bezugsstelle für ein zitiertes Buch angibt (Paul Parey, Berlin).

Handelt es sich bei der »Fackel« um ein rein ideelles Recht, das eine Zeitschrift, die selbst prinzipiell keine Reklame für andere Firmen macht, mit gutem Grund für sich in Anspruch nimmt, so sind in den beiden anderen Fällen — mit denen sich die meisten bedenklichen Fälle — materielle Interessen wirkend, die bei der andauernden Spannung zwischen Verlag und Sortiment eine Klärung der Rechtsfrage fordern*). Wenn wir also hier zunächst die Gefährdung des geistigen Inhalts eines Druckwerkes ganz vernachlässigen, so müßte man vielleicht vom Begriff der »Originalpackung« eines Markenartikels ausgehen, um die Frage juristisch zu beantworten, was der Anreger natürlich den Fachleuten überläßt. Der Umstand, daß ein Buch nicht zugellebt ist wie ein Kosmetikum, daß der Verleger Beilagen erst nach dem Binden, ja meist nach dem Bogenschnitt unterbringt, kann nicht entscheidend sein. Seitdem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb solche Manöver ausschließt, wäre es freilich an und für sich beiderseits strafbar, falls ein Fabrikant (Verleger) einen Detaillisten (Sortimentler) durch Gewährung besonderer Vorteile zum Einschmuggeln oder zum Austausch von Reklameorten in die Packung eines fremden, eingeführten Artikels (Buches) verleitet. Wenn es also auch nicht mehr erlaubt ist, etwa in die Schachtel einer »Nay-Seife« oder in ein Heft des »Kosmos« sozusagen ein Kuddus-Ei zu legen, so bleibt

*) Vgl. dazu die inzwischen noch erschienene Abwehr des Verlags Philipp Reclam jun. im Vbl. Nr. 280, S. 19252.

doch der Unterschied bemerkbar, daß der Seifenfabrikant sofort klagen würde, wenn ein Drogist auch nur seine Gebrauchs-Anweisung oder die Ankündigung eines Parfüms derselben Firma aus der Schachtel entfernte, während der Verleger, wenn er dergleichen erfahren sollte, kaum mit der Lieferungsperre antworten würde.

Der alte Brauch einiger Großfirmen, Bücher vom Verlage roh zu kaufen und mit dessen Erlaubnis in eigenen Einbänden zu vertreiben, gibt wohl dem Sortimentler ohne weiteres nicht einmal das Recht, broschierte Exemplare — wenn sie nicht ausdrücklich in vorläufiger Fassung geliefert wurden — in Einbänden seines Geschmacks zu verkaufen, den Verlegereinband zu verändern oder gar zu ersetzen.

Noch bedenklicher aber erscheint mir das Wagnis, Teile eines Druckwerkes — etwa eingehaftete, in Schleißen eingelegte oder durch Lochung entfernbare Blätter, Karten oder Bilder — vor dem Verkaufe herauszunehmen, sei es aus ästhetischen, politischen oder geschäftlichen Beweggründen. Diese Handlung greift offenbar in ein primitives Recht des Erzeugers ein und wäre unstatthaft, auch wenn der Händler nicht die Möglichkeit hätte, seine Waren zu wählen, im Ganzen oder in Teilen ihm unbequeme Artikel beim Einkauf zu meiden oder oft sogar nach dem Bezug noch zurückzustellen.

Ebenso glaube ich, daß es zu Unrecht geschieht, wenn der Sortimentler Prospekte und dergleichen aus einem Druckwerk entfernt — bei Zeitschriften wirkt hier eventuell noch die Haftpflicht des Verlegers gegen Dritte (Zufertiger) mit — oder auch einlegt. Dort müßte er sich durch Rückgabe des ganzen Produkts gegen ihm unliebsame Empfehlungen wehren; hier aber dürfte er seinen Ladenpaketen und Sendungen Drucksachen nur außerhalb der Bücher und Zeitschriften beilegen, wo er das nach alter Gepflogenheit für nützlich hält und es sich nicht etwa der Kunde selbst verbittet. Das Einlegen allgemeiner Bestellkarten scheint mir dagegen ohne weiteres statthaft, weil der Verleger, wenn er ein Sortiment beliefert, gegen eine solche Förderung dieses Betriebes nichts einwenden kann, der im übrigen seine eigene Propaganda, oder gar eine fremde, von der jenes Verlegers auseinanderhalten muß.

Wien.

Otto Erich Deutsch.

Lohn- und Tarifstreitigkeiten in den deutschen graphischen Gewerben.

Im Vbl. (Nr. 288, Seite 19842) hatten wir den am 2. Dezember für Buchdrucker- und Buchbinder gefällten Schiedsspruch der Schlichtungskammer des Reichsarbeitsministeriums mitgeteilt, durch den der Reichstarifvertrag für Buchdrucker- und Buchbinder (vom 6. März 1925) bis zum 28. Februar 1926 aufrecht erhalten wird. Dieser Schiedsspruch ist, wie vorauszusehen war, von den Vertragsparteien angenommen und dadurch verbindlich geworden. Ausdrücklich sei bemerkt, daß sich an den Löhnen der Buchdrucker- und Buchbinder bis 28. Februar 1926 nichts ändert. Das Gleiche ist auch bei den übrigen Buchbindern der Fall, da der mit dem »Apt« abgeschlossene Tarifvertrag (einschließlich der Löhne) schon vorher bis 28. Februar 1926 verlängert worden war. Im Gegensatz zum Buchdruckgewerbe hat der Arbeitsmarkt im Buchbindereigewerbe in letzter Zeit eine wesentliche Verschlechterung erfahren. Beispielsweise hatte der freigewerkschaftliche Buchbinderverband schon Ende November d. J. bei 58 000 Mitgliedern 2165 oder 3,9% Arbeitslose und 5363 oder 9,7% Kurzarbeiter. Gegen Mitte Dezember d. J. war die Zahl der arbeitslosen Buchbinder auf 3580 oder 6,2% und die der Kurzarbeiter auf 9100 oder 15,7% gestiegen. Nach Weihnachten wird wohl erfahrungsgemäß mit einem weiteren Anschwellen der Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter im Buchbindereigewerbe zu rechnen sein.

Wenn wir in Nr. 288 des Vbl. ferner darauf hinwiesen, daß man gespannt sein dürfe, wie denn ein etwaiger Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums den Buchdruckern gegenüber ausfallen würde, denn von einem freiwilligen Zugeständnis auf dem Verhandlungswege könne seitens der Prinzipalvertreter doch unmöglich die Rede sein, so können wir heute mitteilen, daß unsere Erwartungen nicht enttäuscht worden sind. (Des Eingreifens des Reichsarbeitsministeriums hat es übrigens bei den Buchdruckern gar nicht bedurft.) Die am Lohn- und Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbände hatten das bis 1. Januar 1926 laufende Lohnabkommen rechtzeitig gekündigt. Zu einer Zurücknahme dieser Kündigung (unter Hinweis auf die allgemeine